



20 JAHRE BELS

# Juristen- ausbildung im Wandel der Zeit

*Zugleich ein Blick auf mehr als 20 Jahre Brunswick European Law School*

VON RA DIPL.-JUR. CHRISTIAN REICHEL

---

**Mehr als 20 Jahre Brunswick European Law School sind nicht nur Grund zur Freude, sondern zugleich Anlass, einen Blick auf den Zustand der juristischen Ausbildung zu werfen. Bei Gründung der Fakultät<sup>1</sup> im Jahr 2000 war im Bereich der universitären (Voll-)Juristenausbildung gerade mit der Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung die letzte „große“ Reform der Juristenausbildung in Umsetzung; die wirtschaftsjuristische (Fach-)Hochschulausbildung blickte zu diesem Zeitpunkt auf erst wenige Jahre Erfahrung zurück. Dies mag Anlass genug für eine Rückschau sein, überdies soll der Blick auf den status quo und die Zukunft gerichtet werden: Vor welchen Herausforderungen steht die Juristenausbildung?**

## **I. EINLEITUNG UND RÜCKBLICK: DER „GUTE“ JURIST**

Der Ausgangspunkt der Juristenausbildung auf dem europäischen Kontinent ist wohl im Bologna des 12. Jahrhunderts zu sehen<sup>2</sup>: Das dort begründete System der akademischen Universitätsausbildung ist auch Grundlage für die an der Rechtskultur des römischen Rechts orientierte moderne Juristenausbildung.<sup>3</sup> Die schon damals diskutierte Frage, was einen „guten“ Juristen ausmacht und wie dieser auszubilden ist, hat von ihrer Aktualität nichts eingebüßt: Auch die – wiederum in Bologna – mehr als 800 Jahre später verabschiedete „Bologna-Erklärung“<sup>4</sup>, deren Ziel die europaweise Harmonisierung von

Studienbedingungen und bessere Vergleichbarkeit von Hochschulabschlüssen war und deren offenkundigste Folge die Einführung der Bachelor- und Masterabschlüsse ist, konnte hierauf letztlich keine Antwort liefern. So zeigt sich: Nicht erst seit der Vereinheitlichung der Juristenausbildung mit den Reichsjustizgesetzen von 1877<sup>5</sup> und der dortigen endgültigen Etablierung der zweistufigen Juristenausbildung (universitäres Studium und ein sich anschließender Vorbereitungsdienst) wird um Inhalt und Form der Juristenausbildung gestritten.<sup>6</sup>

Nachdem das Modell der „Einstufigen Juristenausbildung“<sup>7</sup> in den 70er und 80er Jahren gescheitert ist, datiert die letzte „größere“ Novellierung,

die Einführung einer universitär verantworteten Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der „Ersten Prüfung“ (diese gemeinhin noch immer, wenn auch formal nicht ganz richtig als „erstes Staatsexamen“ bezeichnet wird), aus dem Jahr 2003.<sup>8</sup> Aktuelle Reformbestrebungen verlieren sich eher in Formalien wie der fakultativen Möglichkeit, Klausuren am Computer zu schreiben oder Regelungen zu Teilzeitmöglichkeiten im Vorbereitungsdienst;<sup>9</sup> Innovationen sind insgesamt nicht zu erwarten.<sup>10</sup>

Dabei ist die „Mängelliste“, die der also allenfalls moderat novellierten Juristenausbildung ausgestellt wird, weiterhin lang: Hauptkritikpunkte sind die noch immer vorherrschende Ausrichtung der universitären Juristenausbildung auf den Bedarf der Justiz – obgleich die Anwaltschaft als „Hauptabnehmer“<sup>11</sup> der Absolvent\*innen zu bezeichnen ist. Auch die Belange von Wirtschaftsunternehmen werden nur nachrangig beachtet, zielt doch die Ausbildung – expressis verbis – nach § 5 DRiG auf die „Befähigung zum Richteramt“ ab.<sup>12</sup> Weitere Kritikpunkte sind immer wieder die fehlende Internationalität (teilweise gar als juristischer Provinzialismus<sup>13</sup> identifiziert) oder mangelnde Kenntnisse in eng verwandten Fächern (obgleich diese in der beruflichen Praxis evident gefordert sind). Die Studierenden beschwerten sich über die ausufernde Fülle des Stoffes und die Rolle gewerblicher Repetitoren.<sup>14</sup>

Breidenbach<sup>15</sup> fasst es so zusammen: „Kritik an der Juristenausbildung hat Tradition. Ihr mit zäher Konsequenz zu widerstehen, hat ebenfalls Tradition“; Voßkuhle sieht dies positiver: „Indem wir immer wieder erneut über die Ausbildung des Juristen nachdenken, vergewissern wir uns daher gleichzeitig über seine Aufgaben in der heutigen Zeit und den Zustand des Rechtssystems.“<sup>16</sup>

## II. „WIRTSCHAFTSRECHT“ ZWISCHEN ERGÄNZUNG UND GEGENENTWURF – EIN PLÄDOYER FÜR EIN DUALES SYSTEM VON „NUR-JURISTEN“ UND „AUCH-JURISTEN“

Aus diesen Kritikpunkten an der Ausbildung der „Nur-Juristen“ formte sich in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts der Ansatz „wirtschaftsjuristische“ Studiengänge anzubieten. Ziel war es schon damals, eine an den Anforderungen vor allem großer und mittlerer Unternehmen orientierte Antwort auf die Nachteile der monodisziplinären Juristenausbildung zu finden.

---

» Es stand eher die Sorge im Raum, der Titelbestandteil ›-jurist‹ sei irreführend und würde dem Renommee der Juristen schaden. «

---

Erstmals wurde ein wirtschaftsrechtlich orientierter Studiengang, damals noch eher ein BWL-Studiengang mit umfassender rechtswissenschaftlicher Komponente, zum Wintersemester 1993/94 an der Fachhochschule Mainz angeboten. Parallel entwickelte die Fachhochschule Nordost-Niedersachsen in Lüneburg ein vom Bundesforschungsministerium als Modellprojekt gefördertes Vorhaben, Wirtschaftsrecht als eigenständigen Studiengang mit einer klar rechtsdominierten Schwerpunktsetzung einzurichten und dafür den Rahmen eines eigenen Fachbereichs zu schaffen; der

erste Jahrgang wurde 1994 immatrikuliert.<sup>17</sup> Kurze Zeit später folgten die Hochschulen Recklinghausen und Wismar zu Beginn des Wintersemesters 1995/96 und wiederum ein Jahr später der Hochschule Schmalkalden (Wintersemester 1996/97). Binnen kurzer Zeit folgten weitere Hochschulen und Studiengänge, alle mit dem zum damaligen Zeitpunkt neuen Abschluss „Diplom-Wirtschaftsjurist/in“. <sup>18</sup>

Die Innovationskraft zeigt sich dabei auch in der Reaktion auf die neu eingeführten Studiengänge, die zum Teil äußerst kritisch betrachtet wurden: Die Justizministerkonferenz lehnte diese schlichtweg ab. Dabei stand keinesfalls die – durchaus nachvollziehbare – Kritik im Raum, der Titel des „Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH)“ sei nicht ausreichend von dem in der DDR vergebenen Teil des „Diplom-Juristen“ abstrahiert.<sup>19</sup> Es stand eher die Sorge im Raum, der Titelbestandteil „-jurist“ sei irreführend und würde dem Renommee der Juristen schaden.<sup>20</sup> Heutzutage eher im Bereich der Anekdote zu verorten ist wohl auch die damals angestrebte wettbewerbsrechtlich begründete Unterlassungsklage gegen die Fachhochschule Nordostniedersachsen in Lüneburg, die Verleihung des angeblich irreführenden akademischen staatlichen Hochschulgrades „Diplom-Wirtschaftsjurist/in (FH)“ verbieten zu lassen.<sup>21</sup>

Kernpunkt der Studiengänge waren schon damals vor allem die Fächer, die in der Wirtschaftspraxis nachgefragt werden; allen voran das Wirtschaftsprivatrecht, oft aber auch das Arbeitsrecht, Steuerrecht oder Insolvenzrecht. Bereiche des Öffentlichen Rechts fanden sich abseits der Grundlagen zunächst seltener, das Strafrecht wurde (und wird) meist nur am Rande behandelt. Auf Grund der Vielzahl der inzwischen angebotenen Studiengänge ist nunmehr allerdings auch die thematische Bandbreite größer.

Nicht selten werden darüber hinaus konkrete Bedürfnisse der Wirtschaft – etwas zur Internationalität der Absolvent\*innen – in den Curricula verankert. Spezialisierungsangebote ermöglichen eine individuelle Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, wie zum Beispiel Steuern und Prüfungswesen, Finanzdienstleistungen oder Personalmanagement. Durch das in der Regel obligatorische Praxissemester sowie die weite Verbreitung von Praktikern als Lehrbeauftragte wurde schon seit den Anfängen eine enge Verbindung zur Wirtschaftspraxis hergestellt. Die Umstellung der Studienangebote auf die Abschlüsse Bachelor und Master sorgte für eine weitere Strukturierung der Studiengänge zu einem eher grundlagenorientierten Bachelorstudienangebot und auf eine fachliche Spezialisierung ausgerichteten Angebotes an Masterstudiengängen. So erfolgte über die vergangenen mehr als 20 Jahre eine inzwischen als abgeschlossen zu bezeichnende Verschmelzung zu einem eigenständigen Fach aus Recht und Wirtschaft und damit der Gegenentwurf des „Auch-Juristen“ zum bis dahin vorherrschenden universitären „Nur-Juristen“.

Dieses Modell ist inzwischen auch bei kritischer Distanz als Erfolgsmodell zu bezeichnen: Unter Einbeziehung privater Hochschulen sowie verschiedener Fernstudienmodelle bieten inzwischen 86<sup>22</sup> Hochschulen mehr als 200<sup>23</sup> wirtschaftsrechtliche Studiengänge an – häufig sowohl Bachelor- wie auch fachlich anschließende oder selbständige Masterstudiengänge. Bemerkenswert ist dabei, dass sich inzwischen wirtschaftsrechtliche Studiengänge nicht nur an Hochschulen, sondern in größerer Anzahl auch an Universitäten finden.

Seit Ihrer Gründung im Jahr 2000 bietet auch die Brunswick European Law School – damals noch Fachbereich Recht – wirtschaftsrechtliche

Studiengänge an. Kennzeichnend ist dabei vor allem die früh vorgenommene fachliche Schwerpunktsetzung, etwa durch das Angebot des Studienganges „IT-Recht“ ab dem Jahr 2002 dokumentiert. Konnten die Studierenden des Diplomstudienganges Wirtschaftsrecht damals noch zwischen den Vertiefungsrichtungen „Internationales Wirtschaftsrecht“, „Gewerblicher Rechtsschutz“ und „Personalwirtschaft und Arbeitsrecht“ wählen, entstanden in der Folge hieraus teilweise eigenständige Studiengänge.<sup>24</sup> Inzwischen bietet die Fakultät neben den drei Bachelor-

---

» Die wirtschafts-  
juristische Hochschul-  
ausbildung bietet ein  
attraktives Modell,  
um schneller und  
fachlich zielgerichteter  
in den Beruf einzu-  
steigen. «

---

studiengängen „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ auch entsprechende Masterprogramme an („Finance, Tax and Company Law“, „International Law and Business“, „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“) und bestätigt damit den Trend zu einer umfassenden Spezialisierung und fachlichen Professionalisierung der wirtschaftsrechtlichen Studiengänge. Die Entwicklung eines eigenständigen fachlichen Profils war dabei einer der wesentlichen Bausteine

ne, kraft derer sich die wirtschaftsrechtlichen Studiengänge vom klassischen Jurastudium emanzipiert haben.

### III. CONCLUSIO, AUSBLICK, HERAUSFORDERUNGEN

Die Angebote der klassischen volljuristischen Studiengänge und wirtschaftsrechtlichen Studiengänge stehen noch immer in einem gewissen Konkurrenzverhältnis. Klar ist: Zugang zu den reglementierten klassischen juristischen Berufsfeldern wie dem Richteramt oder der Tätigkeit als Rechts- oder Staatsanwalt bietet nach wie vor nur die oft als nicht ausreichend zeitgemäß und inhaltlich überfrachtet kritisierte Volljuristenausbildung. Auch wenn diese Kritik häufig verkennt, dass das „klassische Jurastudium“ hierdurch Flexibilität und breite Einsatzmöglichkeiten der Absolvent\*innen schafft und eine stärker an den Belangen der Praxis orientierte Ausbildung sodann im Bereich des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgt: Die wirtschaftsjuristische Hochschulausbildung bietet inzwischen an sehr vielen Hochschulen und Universitäten ein attraktives Modell, schneller und fachlich zielgerichteter in den Beruf einzusteigen. Zielt die universitäre Ausbildung noch immer auf den staatsexaminierten „Einheitsjuristen mit Befähigung zum Richteramt“, steht der Absolvent\*in wirtschaftsjuristischer Studiengänge nach drei bis fünf Jahren Studium dem Arbeitsmarkt in großer Breite zu Verfügung.

Dabei sollte Abstand genommen werden von einem eindimensionalen Entweder-oder-Denken: Die Grundannahme, eine Nähe von Forschung und Lehre (traditionell stärker bei den Universitäten verortet) schließt eine Nähe von Theorie und Praxis (die Domäne der (Fach-) Hochschulen) aus, ist ebenso falsch wie die umgekehrte Betrachtung. Inhaltlich stellen die

gesellschaftlichen Megatrends Internationalisierung, Globalisierung und Digitalisierung beide Studienmodelle vor Herausforderungen, die in der curricularen Gestaltung und Studienwirklichkeit abzubilden sind.

Wünschenswert wäre dabei, wenn eine stärkere Durchlässigkeit der Systeme gegeben wäre. Während Abbrecher\*innen des volljuristischen Studiums häufig – nicht zuletzt auf Grund des kaum vergleichbaren Bewertungsspektrums – nur eine eingeschränkte Anzahl an Leistungen in das Wirtschaftsrechtsstudiums übernehmen können, besteht nach wie vor kaum ein strukturierter Weg vom wirtschaftsrechtlichen Master einer Hochschule zum juristischen „Staatsexamen“<sup>25</sup> oder der universitären Promotion. Hier sollte für besonders qualifizierte Absolvent\*innen – zum Beispiel durch die verstärkte Zusammenarbeit von Hochschulen und Universitäten – eine stärkere Durchlässigkeit geschaffen werden. So können die kommenden 20 Jahre – nicht nur an der Brunswick European Law School – das Modell der wirtschaftsjuristischen ebenso wie die klassische Volljurist\*innenausbildung<sup>26</sup> vor allem in den Bereichen Internationalisierung und Digitalisierung prägen und dabei vom jeweils anderen Studienmodell profitieren: Sicherstellung einer ausreichend breiten und belastbaren juristischen Grundausbildung mit klaren Mindeststandards für Wirtschaftsjurist\*innen ebenso wie eine starke Öffnung des universitären Jurastudiums für praktisch relevante Lehrbereiche und Lernformen!

<sup>1</sup> Damals noch „Fachbereich“

<sup>2</sup> Vgl. zur Geschichte und Bedeutung Bolognas für die Juristenausbildung: Fried, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert – zur sozialen Stellung gelehrter Juristen in Bologna und Modena, Köln/Wien 1974.

<sup>3</sup> Baldus/Finkenauer/Rüfner (Hrsg.), Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform, Tübingen 2008, S. 1ff.

<sup>4</sup> „Der Europäische Hochschulraum – Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister“ vom 19. Juni 1999, abrufbar unter [https://www.bmbf.de/files/bologna\\_deu.pdf](https://www.bmbf.de/files/bologna_deu.pdf) (letzter Abruf: 15.07.2021).

<sup>5</sup> Zu den Einzelheiten: Weinmann: Die preußische Ausbildungsordnung für Juristen vom 11. August 1923, Berlin 1924.

<sup>6</sup> Pieroth, Literarische Streifzüge durch die Geschichte der Juristenausbildung in Deutschland, in: Gornig/Kramer/Volkman (Hrsg.), Staat – Wirtschaft – Gemeinde: Festschrift für Frotzcher zum 70. Geburtstag, Berlin 2007, S. 795 ff. (795).

<sup>7</sup> Hierzu: Hassemer, Juristenausbildung zwischen Experiment und Tradition, Baden-Baden, 1986.

<sup>8</sup> Vgl. zur Thematik u. a.: Rolfs/Rossi-Wildberg, Die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die erste Prüfung an den juristischen Fakultäten in Deutschland, JuS 2007, 297 m. w. N. Bemerkenswert sind aktuelle Bestrebungen, die Bedeutung der Schwerpunktprüfung weiter zu reduzieren, etwa, indem keine einheitliche Gesamtnote mehr gebildet werden soll: <https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/bundesrat-empfehlung-gesetzentwurf-aenderung-richtergesetz-anschaffung-gesamtnote-erstes-examen-staatsexamen-schwerpunktstudium>. (Letzter Abruf 15.07.2021).

<sup>9</sup> Vgl. hierzu etwa: <https://www.bundestag.de/presse/hib/813146-813146>

<sup>10</sup> Zusammenfassend: Sehl, Sieht so das Jurastudium der Zukunft aus?, abrufbar unter: <https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/jura-studium-referendariat-e-examen-klausuren-computer-teilzeit-abschichten-weniger-pruefungen-korrekturen-hilfsmittel-bundestag> (letzter Abruf 15.07.2021).

<sup>11</sup> Kötz, ZEuP 1996, S. 565 ff.; Raiser, ZRP 2001, S. 418 ff.

<sup>12</sup> Gemäß § 4 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) kann „zur Rechtsanwaltschaft (...) nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat.“ Die Befähigung zum Richteramt erwirbt gemäß § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG), „wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktprüfung und einer Staatlichen Pflichtfachprüfung.“

<sup>13</sup> Fenge, in: Festschrift für Tsatsos, Baden-Baden 2003, S. 125 ff.

<sup>14</sup> Pieroth, NJW 2012, 725; Zur gesamten Thematik umfassend: Lueg, Die Entstehung und Entwicklung des juristischen Privatunterrichts in den Repetitorien, Frankfurt a. M., 1993.

<sup>15</sup> Breidenbach, Eine neue Juristenausbildung; NJW 2020, 2862, 2862.

<sup>16</sup> Voßkuhle, Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland; RW 2010, 326, 328.

<sup>17</sup> Abel, Der Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) – Eine Alternative zum herkömmlichen Jura-Studium, NJW 1998, 3619, 3619.

<sup>18</sup> Zu den Ursprüngen s. ausführlich Slapnicar, Notwendigkeit einer spezifisch wirtschaftsjuristischen Methodik und Didaktik, in: Rechtslehre. Jahrbuch der Rechtsdidaktik 2011, Berlin 2012, S. 109ff. (110-114).

<sup>19</sup> Nur der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen, dass inzwischen der Titel des „Diplom-Juristen“ auch von einer Vielzahl Juristischer Fakultäten für Absolventen der Ersten Prüfung vergeben wird.

<sup>20</sup> Zusammenfassend m. w. N. Abel: Der Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) - Eine Alternative zum herkömmlichen Jura-Studium, NJW 1998, 3619, 3620.

<sup>21</sup> Huff, Klage gegen Diplom-Wirtschaftsjurist – Vorwurf wettbewerbswidrigen Verhaltens / Welches Gericht ist zuständig?, FAZ vom 03.02.1996. Abrufbar unter : <https://www.genios.de/presse-archiv/artikel/FAZ/19960203/klage-gegen-diplom-wirtschaftsjuris/F19960203M-WHWSW-100.html> (letzter Abruf 16.07.2021).

<sup>22</sup> Vgl. Recherche auf [www.wirtschaftsrecht-studieren.de](http://www.wirtschaftsrecht-studieren.de) (Abruf am 15.07.2021).

<sup>23</sup> Vgl. Recherche auf <https://www.studis-online.de/Studiengaenge/Wirtschaftsrecht/Liste/> (Abruf am 15.07.2021).

<sup>24</sup> Zur Vermeidung von Wiederholungen wird u. a. auf die Zeitschriften und Ausführungen zur Entwicklung der Fakultät in diesem BELS-Report verwiesen.

<sup>25</sup> Ausnahmen wie das Angebot der Fernuniversität Hagen oder das sog. „Mannheimer Modell“ der Universität Mannheim, bei dem zunächst ein Bachelor absolviert und später der Weg zum Staatsexamen eröffnet wird, sind noch immer Einzelfälle.

<sup>26</sup> Lesenswert, wenn auch nicht durchweg zustimmungswürdig: Breidenbach: Eine neue Juristenausbildung, NJW 2020, 2862, 2862ff.



#### **CHRISTIAN REICHEL**

ist Rechtsanwalt und war von 2012 bis 2020 Lehrkraft für besondere Aufgaben mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsprivatrecht an der BELS und zudem von 2017 bis 2020 Studiendekan und Vorsitzender der Studienkommission.